KANTON
LUZERN

Volksabstimmung
30. November 2025

Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» und Gegenentwurf

Bericht des Regierungsrates
an die Stimmberechtigten
16. September 2025

Weitere Informationsmöglichkeiten

Erklärvideos zur Abstimmungsvorlage

Auf der Website **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen** finden Sie Erklärvideos und weitere Informationen zur Abstimmungsvorlage und zu den Vorlagen des Bundes. Der QR-Code nebenan führt direkt zu dieser Seite mit Informationen und Videos, auch in Gebärdensprache.

Hörzeitschrift für lesebehinderte Stimmberechtigte

Für blinde, sehbehinderte oder lesebehinderte Stimmberechtigte bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zur Abstimmungsvorlage kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Die Daisy-Hörzeitschrift können Sie bei der SBS abonnieren: medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32.
Die Daisy-Dateien werden auch auf der Internetseite des Kantons bereitgestellt: siehe **www.lu.ch/abstimmungsvorlagen**. Der QR-Code oben führt direkt zu dieser Seite.

Die App zu den Abstimmungen: VoteInfo

Inhalt

5 «Bezahlbare Kitas für alle»
6 Abstimmungsfragen
8 Für eilige Leserinnen und Leser
10 Bericht des Regierungsrates
15 Beschlüsse des Kantonsrates
17 Standpunkt des Initiativkomitees
19 Empfehlung des Regierungsrates
20 Initiativtext und Gegenentwurf

KANTONALE ABSTIMMUNG

Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» und Gegenentwurf

Die Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» der SP verlangt, dass der Kanton Luzern künftig ein flächendeckendes, bezahlbares und qualitativ gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherstellt. Eltern sollen höchstens 30 Prozent der Betreuungskosten pro Kind bezahlen müssen. Die Mehrheit des Kantonsrates lehnte die Initiative ab. Sie sei zu teuer und zu wenig zielgerichtet, da auch Familien mit hohen Einkommen finanziell unterstützt würden. Zudem würde sich die Zuständigkeit für die familienergänzende Kinderbetreuung von den Gemeinden auf den Kanton verlagern. Weil die Initiative aber wichtige Ziele verfolgt, stellte ihr der Kantonsrat einen Gegenentwurf in Form eines neuen Kinderbetreuungsgesetzes gegenüber. Dieses nimmt zentrale Anliegen der Initiative auf: ein flächendeckendes Angebot, die finanzielle Entlastung der Eltern und die Sicherstellung der Betreuungsqualität. Damit fördert der Gegenentwurf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wirkt dem Fachkräftemangel entgegen und stärkt den Wirtschaftsstandort Luzern. Die Mehrheit des Kantonsrates und der Regierungsrat empfehlen, den Gegenentwurf anzunehmen und die Initiative abzulehnen.

Abstimmungsfragen

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Am 6. Juli 2022 reichte ein Initiativkomitee der SP des Kantons Luzern ein Volksbegehren mit dem Titel «Bezahlbare Kitas für alle» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ guter familienergänzender Kinderbetreuung im frühkindlichen Bereich, einkommensabhängige Elternbeiträge und faire Arbeitsbedingungen für Betreuungspersonen.

Der Kantonsrat hat die Initiative am 16. Juni 2025 abgelehnt und ihr einen Gegenentwurf in Form eines neuen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung gegenübergestellt. Die Volksinitiative ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Gegenentwurf zur Abstimmung zu unterbreiten. Sie können deshalb am 30. November 2025 über die Initiative und den Gegenentwurf abstimmen.

Die Abstimmungsfragen lauten:

A.
Wollen Sie die Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» annehmen?

B.
Wollen Sie das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 16. Juni 2025 als Gegenentwurf zur Volksinitiative annehmen?

C. Stichfrage:
Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen werden: Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

ABSTIMMUNGSFRAGEN

Sie können die Volksinitiative (A) und den Gegenentwurf (B) entweder beide annehmen oder beide ablehnen oder nur eine Vorlage annehmen und die andere ablehnen. Wenn Sie eine Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Ja. Wollen Sie eine Vorlage ablehnen, antworten Sie auf die entsprechende Frage mit Nein. Sie können die Fragen A und B auch unbeantwortet lassen und nur die Stichfrage C beantworten. Bei der Frage C kreuzen Sie bitte an, ob im Fall der Annahme beider Vorlagen die Volksinitiative oder der Gegenentwurf gelten soll.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht, einschliesslich der Stellungnahme des Initiativkomitees (S. 17), sowie den Wortlaut der Volksinitiative und des Gegenentwurfs zur Volksinitiative (S. 20).

Mit einheitlichen Standards wird eine gute Qualität in der Betreuung der Kinder sichergestellt.
(Quelle: FatCamera, iStock)

Für eilige Leserinnen und Leser

Die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist im Kanton Luzern heute Sache der Gemeinden. Die Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» der SP des Kantons Luzern will, dass künftig der Kanton dafür verantwortlich ist. Die Initiative verlangt das Angebot einer familienergänzenden Kinderbetreuung im ganzen Kanton, einkommensabhängige Elternbeiträge, einheitliche Qualitätsvorgaben, eine mögliche finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Unternehmen sowie faire Arbeitsbedingungen für die Betreuenden (vgl. auch «Standpunkt des Initiativkomitees» S. 17).

Zwar lehnte die grosse Mehrheit des Kantonsrates einen Antrag auf Annahme der Volksinitiative mit 84 zu 27 Stimmen ab. Weil der Kantonsrat aber die zentralen Anliegen der Initiantinnen und Initianten teilte, beschloss er einen Gegenentwurf in Form eines neuen Kinderbetreuungsgesetzes. Darin steht, dass die familienergänzende Kinderbetreuung die gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden sein soll. Entsprechend würden die jährlichen Kosten zwischen Kanton und Gemeinden geteilt. Kantonsweit geltende Mindestvorgaben sollen die Betreuungsqualität sicherstellen. Der Gegenentwurf sieht die Einführung des Modells der Betreuungsgutscheine in allen Gemeinden vor. Davon sollen gezielt Eltern mit tiefen und mittleren Einkommen profitieren.
Im Kantonsrat sprachen sich die Fraktionen der SP und der Grünen für die Initiative aus. Sie schaffe Chancengleichheit, fördere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und gebe auch gut ausgebildeten Personen Anreize zur Erwerbstätigkeit. Das dämme den Fachkräftemangel ein und führe zu höheren Steuereinnahmen und tieferen Sozialausgaben. Weiter unterstüt-

ze eine frühe Förderung in Kitas die schulische Integration, verbessere die Lernleistungen und senke den Bedarf an schulischen Fördermassnahmen. Zugleich sieht die Initiative vor, die Arbeitsbedingungen von Betreuungspersonen in Kitas gezielt zu verbessern.
Die Fraktionen der Mitte, der SVP, der FDP und der Grünliberalen begründeten ihre Ablehnung der Initiative mit zu hohen Kosten. Die Subventionierung sei zu wenig zielgerichtet, da auch Personen mit hohen Einkommen profitieren würden. Zudem lehnten sie die Verlagerung der Zuständigkeit für die familienergänzende Kinderbetreuung von den Gemeinden auf den Kanton ab.

In der Schlussabstimmung sprachen sich alle Fraktionen ausser der SVP für den Gegenentwurf aus (89 zu 26 Stimmen). Die Befürworter waren sich einig, dass das neue Gesetz wichtige Anliegen der Initiative aufgreife, jedoch weniger weit gehe und weniger koste. Insbesondere die Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen Kanton und Gemeinden und die gezieltere Subventionierung von tiefen und mittleren Einkommen wurden begrüsst. Insgesamt fördere auch der Gegenentwurf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sichere die Betreuungsqualität, wirke dem Fachkräftemangel entgegen und stärke den Wirtschaftsstandort Luzern.

Die Fraktion der SVP lehnte den Gegenentwurf ab, weil auch dieser mit hohen Mehrkosten verbunden sei, die Eigenständigkeit der Gemeinden schwäche und die Fremdbetreuung von Kindern gegenüber der Eigenbetreuung bevorzuge.
Die SP-Fraktion stimmte dem Gegenentwurf zwar zu, bemängelte aber, dass damit die Qualitätsstandards zu tief angesetzt würden und die Wirtschaft keinen Beitrag zur Finanzierung der Betreuungskosten leisten müsse.

Bericht des Regierungsrates

Die Volksinitiative

Ein Komitee der SP Kanton Luzern reichte im Juli 2022 die Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» ein. Die Initiantinnen und Initianten verlangen die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für

– eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ guter familienergänzender Kinderbetreuung im frühkindlichen Bereich,
– einkommensabhängige Elternbeiträge, sodass Eltern maximal 30 Prozent der Betreuungskosten pro Kind bezahlen,
– eine mögliche Beteiligung von Gemeinden und Unternehmen an den Betreuungskosten,
– faire Arbeitsbedingungen für Betreuungspersonen.

Den Wortlaut der Initiative lesen Sie ab Seite 20.

Das Initiativkomitee begründet seine Forderungen damit, dass Familie und Beruf besser miteinander vereinbar seien, wenn überall bezahlbare Kita-Plätze vorhanden wären. Eltern, die mehr arbeiteten, würden mehr verdienen. Das führe bei den Gemeinden zu höheren Steuereinnahmen und tieferen Sozialhilfeausgaben. Weiter sei eine ausreichend finanzierte familienergänzende Kinderbetreuung wichtig, um Fachkräfte für kleine und mittlere Unternehmen zu gewinnen. Zudem sei eine gute Kinderbetreuung nur mit gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeitenden möglich. Dafür brauche es faire Anstellungsbedingungen. Ausserdem benötigten Kinder, die früh gefördert werden, in der Schule weniger unterstützende Massnahmen, könnten sich besser integrieren und erbrächten bessere Schulleistungen.

Ausgangslage

Kinder im Vorschulalter werden im Kanton Luzern vor allem in der Familie betreut. Als Ergänzung zur Eigenbetreuung nutzen viele Eltern Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Im Jahr 2017 wurden rund 18 Prozent der Kinder im Vorschulalter familienergänzend betreut. Rund 90 Prozent dieser Kinder besuchten eine Kindertagesstätte, etwa 10 Prozent eine Tagesfamilie. Zwischen 2017 und 2023 stieg die Zahl der Kindertagesstätten im Kanton Luzern von 92 auf 120. Diese verteilen sich auf 45 Gemeinden. Es ist davon auszugehen, dass sich in diesem Zeitraum auch die Zahl der in Kindertagesstätten betreuten Kinder entsprechend erhöht hat. Diese Entwicklungen weisen auf einen zunehmenden Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung hin.

Zudem waren im Kanton Luzern im Jahr 2023 16 Tagesfamilienorganisationen tätig. Sie organisieren und vermitteln die Betreuung in Tagesfamilien in 61 Luzerner Gemeinden. Diese Form der familienergänzenden Kinderbetreuung wird vor allem in ländlichen Gemeinden in Anspruch genommen.

Im Kanton Luzern ist die familienergänzende Kinderbetreuung heute Sache der Gemeinden. Die Gemeinden erheben den Bedarf, bestimmen die Art der Angebote, üben die Aufsicht darüber aus und regeln die Kostenbeteiligung der Eltern. Der Verband Luzerner Gemeinden hat Qualitätsrichtlinien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern erstellt. Diese Richtlinien umfassen insbesondere Vorgaben zum pädagogischen Konzept, zur Ausbildung des Personals sowie zum Betreuungsschlüssel.

Der Verband Luzerner Gemeinden empfiehlt den Gemeinden, diese Richtlinien umzusetzen. Sie sind somit nicht verpflichtend und kommen bisher auch nicht im gesamten Kanton zur Anwendung.

Den Hauptteil der Kosten für die vorschulische familienergänzende Kinderbetreuung tragen heute die Eltern. Mehr als zwei Drittel der Gemeinden beteiligen sich an den Betreuungskosten. Dabei hat sich in den vergangenen Jahren in vielen Gemeinden das System der Betreuungsgutscheine durchgesetzt, mit denen Eltern direkt unterstützt beziehungsweise finanziell entlastet werden. Im Kanton Luzern gibt es keine einheitlichen Empfehlungen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung und zur finanziellen Entlastung der Familien. Deshalb bestehen grosse kommunale Unterschiede.

Viele Eltern nutzen Kindertagesstätten und Tagesfamilien als Ergänzung zur Eigenbetreuung.
(Quelle: StockPlanets, iStock)

Stellungnahme zur Volksinitiative

Die Initiative «Bezahlbare Kitas für alle» greift mit der familienergänzenden Kinderbetreuung ein zentrales gesellschaftliches Thema auf. Die finanzielle Entlastung der Eltern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind wichtige politische Anliegen. Auch die geforderte innerkantonale Harmonisierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich zielt in die richtige Richtung.

Die Initiative ist aus Sicht des Regierungsrates aber aus mehreren Gründen abzulehnen.

Mit der Umsetzung der Initiative würde die Zuständigkeit im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung weg von den Gemeinden hin zum Kanton verschoben. Dieser vollständige und plötzliche Wechsel der Zuständigkeit wäre nicht sinnvoll, da die Gemeinden über langjährige Erfahrungen in diesem Bereich verfügen und den spezifischen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrem Gebiet kennen.

Weiter würden mit der Umsetzung der Initiative Unternehmen zusätzlich finanziell belastet, obwohl sie bereits heute über die Steuern ihren Beitrag an die Aufgaben der öffentlichen Hand und damit auch an die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung leisten. Eine zusätzliche Verpflichtung der Unternehmen würde die Standortattraktivität des Kantons Luzern für ansässige und neue Unternehmen verschlechtern. Das würde die Wirtschaft insgesamt schwächen.

Der Regierungsrat lehnt die Initiative zudem ab, weil diese vorsieht, dass auch Eltern mit hohem Einkommen finanziell stark profitieren würden. Eine solche Umver-

Mit anderen Kindern zu spielen, fördert schon früh die Sozialkompetenz. (Quelle: StockPlanets, iStock)

teilung von Steuermitteln von unten nach oben hält der Regierungsrat aus sozialpolitischen Gründen für nicht wünschenswert.

Aus diesen Gründen unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kitas oder Tagesfamilien als Gegenentwurf zur Initiative.

Der Gegenentwurf

Regierungsrat und Kantonsrat haben als Gegenentwurf zur Volksinitiative ein neues Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ausgearbeitet. Darin werden die Grundanliegen der Initiative aufgenommen: eine flächendeckende und ausreichende Versorgung mit familienergänzender Kinderbetreuung in Kitas oder Tagesfamilien nach verbindlichen Qualitätsvorgaben.

Familien stärken – Standort fördern

Der Gegenentwurf fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern mit tiefen oder mittleren Einkommen werden finanziell entlastet. Damit entsteht ein zusätzlicher Anreiz für Erwerbstätigkeit. Auch Eltern, die in Ausbildung oder auf Stellensuche sind, sollen die Möglichkeit haben, ihre Kinder in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien betreuen zu lassen. Das stärkt den Wirtschaftsstandort Luzern und wirkt dem Arbeitskräftemangel entgegen.

Betreuungsgutscheine

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons soll das bewährte Modell der Betreuungsgutscheine in allen Luzerner Gemeinden eingeführt werden. Der Gegenentwurf berücksichtigt neben der Betreuung in Kitas auch die vor allem in ländlichen Gemeinden etablierte Betreuung in Tagesfamilien. Damit wird den – auch regional – unterschiedlichen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen.
Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Höhe des Einkommens und des Vermögens der Eltern. Die Eltern bezahlen in jedem Fall einen Beitrag von mindestens 10 Franken pro Betreuungstag selbst. Dieser Betrag erhöht sich mit steigendem Einkommen.

Einheitliche Qualitätsstandards

Der Gegenentwurf sieht vor, dass für die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien kantonsweit Mindestqualitätsvorgaben gelten. Im Zentrum stehen dabei das Wohl und die Sicherheit der betreuten Kinder. Es ist davon auszugehen, dass verbindliche

Qualitätsvorgaben – beispielsweise zum Betreuungsschlüssel oder zur Qualifikation des Personals – indirekt auch zu besseren Anstellungsbedingungen in Kindertagesstätten führen.

Kosten

Die Kosten für die Umsetzung des Gegenentwurfs hängen unter anderem davon ab, wie sich die Zahl der betreuten Kinder und die Kosten pro Betreuungsplatz künftig entwickeln. Ausschlaggebend ist ausserdem, bis zu welchem Einkommen Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden. Unter diesen Voraussetzungen können Aussagen zu den Kostenfolgen von Gegenentwurf und Initiative nur auf der Basis von Annahmen und Schätzungen gemacht werden. Während der Gegenentwurf gezielt Haushalte mit tiefen bis mittleren Einkommen unterstützt, sieht die Initiative auch Subventionen für Eltern mit hohen Einkommen vor. Deshalb würde die Umsetzung des Gegenentwurfs im Vergleich zur Initiative deutlich geringere Zusatzkosten für die öffentliche Hand verursachen. Berücksichtigt man, dass die Gemeinden zurzeit für die vorschulische Kinderbetreuung insgesamt zwischen 12 und 15 Millionen Franken pro Jahr ausgeben, betragen die jährlichen Mehrkosten des Gegenentwurfs schätzungsweise rund 30 bis 45 Millionen Franken. Die Initiative hingegen würde zu jährlichen Mehrkosten von geschätzten rund 60 Millionen Franken führen.

Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden

Die familienergänzende Kinderbetreuung soll im Kanton Luzern neu zu einer gemeinsamen Aufgabe von Kanton und Ge-

Kinder im Vorschulalter werden im Kanton Luzern vor allem in der Familie betreut. (Quelle: Mihailomilovanovic, iStock)

meinden werden. Zu diesem Zweck werden sowohl die Aufgaben als auch die Kosten sinnvoll und fair zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt. Neu soll der Kanton für die Bewilligung und die Aufsicht von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen zuständig sein. Die Gemeinden ihrerseits sollen für den Versorgungsauftrag, die Anspruchsprüfung und die Auszahlung der Betreuungsgutscheine zuständig bleiben. Die Kosten für die Umsetzung des Gegenentwurfs sollen je zur Hälfte von Kanton und Gemeinden getragen werden. Die Ausgestaltung als Verbundaufgabe führt zu einer Änderung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden werden entlastet und der Kanton übernimmt eine zusätzliche Aufgabe. Es besteht die Absicht, für diese neue Aufgabenteilung bei passender Gelegenheit eine Kompensation in anderen Aufgabenbereichen vorzunehmen.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat befürworteten einzig die Fraktionen der SP und der Grünen die Annahme der Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle». Ein entsprechender Antrag wurde vom Rat mit 84 zu 27 Stimmen abgelehnt. Dem Gegenentwurf stimmten alle Fraktionen mit Ausnahme der SVP zu. Er wurde in der Schlussabstimmung mit 89 gegen 26 Stimmen angenommen.

Für die Volksinitiative wurden im Wesentlichen die folgenden Argumente vorgebracht:

– Die Initiative fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie schafft auch für gut ausgebildete Personen mit höheren Einkommen Anreize zur Erwerbstätigkeit und wirkt damit dem Fachkräftemangel entgegen.
– Erwerbstätige Eltern erzielen höhere Einkommen, was höhere Steuereinnahmen und tiefere Sozialausgaben für die Gemeinden zur Folge hat.
– Die Initiative fördert die Chancengleichheit der Kinder sowie die berufliche Gleichstellung von Frau und Mann.
– Die frühe Förderung in Kitas unterstützt die schulische Integration, verbessert die Lernleistungen der Kinder und senkt den Bedarf an Fördermassnahmen und damit Kosten.

Gegen die Volksinitiative nannten die Gegnerinnen und Gegner insbesondere die folgenden Gründe:

– Die Initiative ist zu teuer. Sie verursacht jährlich wiederkehrende Kosten von über 70 Millionen Franken.
– Da alle Einkommen entlastet werden sollen, ist die Subventionierung zu wenig zielgerichtet. Ein grosser Teil der Mittel käme einkommensstarken und vermögenden Haushalten zugute.
– Bereits die Steuergesetzrevision 2025 brachte eine Entlastung für Familien, indem die Abzüge für die Drittbetreuung von Kindern erhöht wurden.
– Den Gemeinden werden Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung entzogen, weil sich die Zuständigkeiten auf den Kanton verlagern.

Für den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» wurden die folgenden Hauptgründe angeführt:

– Der Gegenentwurf greift zentrale Anliegen der Initiative auf und schafft einheitliche Rahmenbedingungen. Er fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung der Geschlechter. Eine höhere Erwerbsquote wirkt dem Fachkräftemangel entgegen und stärkt den Wirtschaftsstandort Luzern.
– Der Gegenentwurf kostet deutlich weniger als die Initiative.
– Das Modell mit Betreuungsgutscheinen und einer einkommensabhängigen Subventionierung entlastet gezielt tiefere und mittlere Einkommen.
– Die Festlegung von Mindeststandards sichert eine hohe Betreuungsqualität und gute Arbeitsbedingungen.

Mit dem neuen Kinderbetreuungsgesetz sollen Familien finanziell entlastet werden. (Quelle: Romrodinka, iStock)

– Die Gemeinden bleiben für die Kinderbetreuung verantwortlich, werden aber vom Kanton finanziell und organisatorisch entlastet.

Gegen den Gegenentwurf zur Initiative wurden folgende Hauptargumente vorgebracht:

– Wie die Initiative verursacht auch der Gegenentwurf hohe Mehrkosten (SVP).
– Neue Vorgaben zur Betreuungsqualität, zu Einkommensgrenzen und zur Kostenbeteiligung sowie die Übernahme von Koordinationsaufgaben durch den Kanton schränken die Autonomie der Gemeinden ein (SVP).
– Der Gegenentwurf bevorzugt die Fremdbetreuung von Kindern gegenüber der Eigenbetreuung (SVP).
– Bei der Festlegung der Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards werden nur die Gemeinden, nicht jedoch die Sozialpartner einbezogen. Der Gegenentwurf setzt keine Anreize zur Erhöhung geltender Standards (SP).
– Die Wirtschaft wird nicht zu einer Mitfinanzierung der Betreuungsangebote verpflichtet (SP).

Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee schreibt zur Begründung seiner Initiative:

Luzern braucht bezahlbare Kitas
Mit der Kita-Initiative soll die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter im Kanton Luzern grundlegend verbessert und fairer gestaltet werden. Der Kanton Luzern hat als einer der letzten Kantone kein Kinderbetreuungsgesetz. Das führt zu Ungleichheiten bei der Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von Kita-Plätzen oder Tagesfamilien, denn diese hängen heute stark von der Wohngemeinde ab. Gleichzeitig fehlen einheitliche und verbindliche Qualitätsvorgaben in den Kitas.

Einheitliche Unterstützung für die Eltern
Aktuell hängt es stark von der Wohngemeinde ab, ob und wie viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt werden. Die Kita-Initiative verlangt, dass zukünftig kantonsweit alle Eltern, die familienergänzende Kinderbetreuung zur Erwerbstätigkeit nutzen, durch Betreuungsgutscheine entlastet werden. Dies reduziert den heutigen Flickenteppich bei der finanziellen Unterstützung der Eltern durch die Gemeinden und erleichtert es auch Unternehmen, ihre Angestellten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gezielt zu unterstützen.

Solidarische Finanzierung durch Kanton, Gemeinden und Wirtschaft
Neu soll sich der Kanton direkt an den Betreuungsgutscheinen beteiligen und die Gemeinden entsprechend entlasten. Neben den Gemeinden kann der Kanton mit der Initiative auch Unternehmen in die Pflicht nehmen, da sie von einer höheren Erwerbstätigkeit profitieren. Eine solche Beteiligung der Unternehmen hat sich bereits in anderen Kantonen bewährt.

Entlastung für alle Familien
Mit der Kita-Initiative werden im Unterschied zum Gegenentwurf alle Familien entlastet und erhalten in der Frage der Kinderbetreuung echte Wahlfreiheit. Zukünftig sollen Kanton, Gemeinden und Unternehmen mindestens 70 Prozent der Kosten für die Kinderbetreuung in Kitas oder Tagesfamilien übernehmen, sodass Eltern höchstens 30 Prozent zahlen. Dieser Anteil soll zusätzlich einkommensabhängig reduziert werden, so dass Haushalte mit tieferen Einkommen weniger bezahlen müssen als solche mit hohen Einkommen. Dadurch wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle im Kanton gestärkt, denn nur mit einem bezahlbaren Kita-Angebot rechnet sich die Erwerbstätigkeit für beide Elternteile. Arbeit soll sich lohnen – unabhängig vom Einkommen!

Höhere Qualität durch bessere Arbeitsbedingungen
Gute Kinderbetreuung erfordert qualifiziertes Personal. Die Kitas leiden aktuell unter akutem Fachkräftemangel, was eine verlässliche Betreuung für unsere Kleinsten erschwert. Deshalb fordert die Initiative auch die rasche Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Dies erreichen wir nur mit zeitgemässen Qualitätsvorgaben. Der Einsatz von mehr und besser ausgebildetem Personal stärkt die Stabilität im Betreuungsteam und die Betreuungsqualität, was insbesondere auch für die Kinder wichtig ist.

Das bewährte Modell der Betreuungsgutscheine soll in allen Luzerner Gemeinden eingeführt werden.
(Quelle: Halfpoint, iStock)

Gegenentwurf ein Schritt, aber kein Fortschritt
Der von Regierung und Parlament präsentierte Gegenentwurf nimmt wichtige Anliegen der Kita-Initiative auf, indem kantonal einheitliche Betreuungsgutscheine eingeführt und verbindliche Qualitätsvorgaben gemacht werden. Allerdings wird mit dem Gegenentwurf ein Viertel der Eltern nicht unterstützt. Zudem wurden die vorgesehenen Qualitätsvorgaben in Kitas aus Kostengründen zu tief angesetzt. Nur mit Annahme der Kita-Initiative erhält der Kanton ein zeitgemässes Kinderbetreuungsgesetz und sorgt damit für eine echte Entlastung aller Familien – dank bezahlbarer Tarife, guter Qualität in der Betreuung und guter Arbeitsbedingungen für die Kita-Angestellten.

Das Initiativkomitee empfiehlt neben der Initiative auch dem Gegenentwurf zuzustimmen, da dieser – wenn auch ungenügende – Verbesserungen bringt. Bei der Stichfrage ist aber der Initiative der Vorzug zu geben.

Empfehlung des Regierungsrates

Der Regierungsrat möchte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern. Wenn Eltern es wünschen, sollen sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ihr Arbeitspensum erhöhen können, ohne finanzielle Einbussen oder Abstriche bei der Betreuungsqualität für ihre Kinder hinnehmen zu müssen. Mit der Entlastung auch von Eltern mit hohen Einkommen, der Übertragung aller Aufgaben und Kompetenzen an den Kanton sowie der zusätzlichen Verpflichtung der Unternehmen geht die Initiative aber zu weit. Der Gegenentwurf nimmt die wichtigsten Anliegen der Initiative auf und führt zu deutlichen Verbesserungen für Eltern, Kinder, Wirtschaft und Betreuungsorganisationen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sehr geehrte Stimmberechtigte, der Mehrheit des Kantonsrates zu folgen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen. Bei der Stichfrage empfehlen wir Ihnen, für den Gegenentwurf zu stimmen.

Luzern, 16. September 2025

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Initiativtext und Gegenentwurf

1. Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren in der Form der allgemeinen Anregung:

– Der Kanton Luzern sorgt für eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ guter familienergänzender Kinderbetreuung im frühkindlichen Bereich.
– Die durch die Eltern zu tragenden Ausgaben und Tarife für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter werden durch Subjektfinanzierung einkommensabhängig reduziert und betragen maximal 30 Prozent der Vollkosten pro Kind.
– Der Kanton kann die Gemeinden und Unternehmen im Kanton Luzern angemessen an der Finanzierung beteiligen.
– Der Kanton Luzern sichert faire Arbeitsbedingungen für die in der familienergänzenden Kinderbetreuung tätigen Personen.

2. Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»

Der Kantonsrat hat am 16. Juni 2025 einen Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» in der Form eines neuen Gesetzes beschlossen. Dieses trägt den Titel «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)». Sie finden den Wortlaut des Gegenentwurfs auf den nachfolgenden Seiten (S. 21–30).

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

vom 16. Juni 2025

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: 887
Geändert: 200 | 400a
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. Dezember 2024[1],

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

[1] Dieses Gesetz bezweckt, die Qualität, die Verfügbarkeit und die Finanzierung der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung zu gewährleisten. Es soll insbesondere

a. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erleichtern,
b. ein ausreichendes Angebot der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung und die Qualität dieser Betreuungsangebote sicherstellen,
c. die Chancengerechtigkeit für die Kinder verbessern und sie in ihrer Entwicklung fördern.

[2] Es regelt die Organisation, die Bewilligung von Angeboten der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung und deren Aufsicht sowie die Gewährung von Beiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung und die Finanzierung dieser Beiträge.

[1] B 42-2024

§ 2 *Geltungsbereich*

[1] Dieses Gesetz gilt für folgende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung mit Standort im Kanton Luzern, die regelmässig und gegen Entgelt für Kinder im Vorschulalter zur Verfügung stehen:

a. die Betreuung in Kindertagesstätten,
b. die Betreuung in Tagesfamilien,
c. die Vermittlung und die Begleitung durch Tagesfamilienorganisationen.

[2] Es ist teilweise anwendbar für Spielgruppen.

§ 3 *Begriffsbestimmungen*

[1] Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a. Kindertagesstätte: Ein Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter, welches regelmässig an mindestens fünf Halbtagen pro Woche geöffnet ist und mehr als fünf Betreuungsplätze anbietet.
b. Tagesfamilie: Eine Familie, die regelmässig ein bis maximal fünf Kinder gegen Entgelt tagsüber in ihrem Haushalt stundenweise oder ganztägig betreut.
c. Tagesfamilienorganisation: Eine Organisation, die Tagesfamilien anstellt, an Erziehungsberechtigte vermittelt und das Betreuungsangebot fachlich begleitet.
d. Spielgruppe: Ein Spielangebot, in welchem sich Kinder im Vorschulalter einmal oder mehrmals wöchentlich während je maximal eines halben Tages treffen.
e. Kind im Vorschulalter: Ein Kind im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt ins obligatorische Kindergartenjahr.
f. Erziehungsberechtigte: Die Eltern oder der Elternteil, der nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907[2] zur Betreuung des Kindes berechtigt ist.
g. Standardkosten: Die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine massgebenden Kosten pro Betreuungsplatz oder Betreuungsstunde.
h. Betreuungsgutschein: Finanzieller Beitrag der Wohnsitzgemeinde an die Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung eines Kindes im Vorschulalter durch eine Kindertagesstätte oder durch eine einer Tagesfamilienorganisation angeschlossene Tagesfamilie.

2 Organisation

§ 4 *Kanton*

[1] Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards von Kindertagesstätten und privaten Tagesfamilienorganisationen fest. Er kann Empfehlungen von privaten oder öffentlichen Organisationen für verbindlich erklären.

---

[2] SR 210

[2] Er bestimmt die Standardkosten für die Kindertagesstätten und für die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossenen Tagesfamilien. Die Standardkosten werden alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Standardkosten entsprechen den anrechenbaren Durchschnittskosten zur Erfüllung der Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards. Sie umfassen insbesondere die Personal-, Verwaltungs-, Miet- und Infrastrukturkosten sowie die Kosten für Hauswirtschaft, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.

[3] Die zuständige Dienststelle führt ein Kompetenzzentrum für die vorschulische familienergänzende Kinderbetreuung. Dieses sorgt für die Weiterentwicklung und die Koordination der Angebote und bietet Beratung für den Aufbau solcher Angebote an.

[4] Sie führt ein regelmässiges Monitoring der familienergänzenden Kinderbetreuung durch, das Aufschluss gibt über die Nutzung und die Bedarfsorientierung des Angebots sowie über die Wirkung der Betreuungsgutscheine.

[5] Sie richtet den anspruchsberechtigten Betreuungsangeboten die Beiträge für den erhöhten Betreuungsaufwand gemäss § 22 aus.

§ 5 *Gemeinden*

[1] Die Gemeinden stellen ein ausreichendes Angebot an vorschulischer familienergänzender Kinderbetreuung von hinreichender Qualität sicher.

[2] Sie können das Angebot selbst oder gemeinsam mit anderen Gemeinden erbringen oder durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicherstellen.

[3] Sie prüfen den Anspruch auf Betreuungsgutscheine und richten den Erziehungsberechtigten die Beiträge aus.

§ 6 *Kommunale Qualitätsstandards*

[1] Die Gemeinden können für die auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten über die Mindestvorgaben hinausgehende Qualitätsstandards festlegen. Diese sind von der zuständigen Dienststelle zu genehmigen.

[2] Gelten höhere kommunale Qualitätsstandards, hat die Gemeinde den Kindertagesstätten die dadurch verursachten Mehrkosten zu vergüten.

3 Bewilligung und Aufsicht

§ 7 *Bewilligungspflicht*

[1] Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle. Die Bewilligungserteilung kann Dritten übertragen werden.

[2] Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Angebot

a. den Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[3] entspricht und
b. die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards einhält.

Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet werden.

[3] Gelten höhere kommunale Qualitätsstandards, ist die Gemeinde zuständig für die Bewilligung der auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 8 *Meldepflicht*

[1] Wer eine Spielgruppe führt, hat dies der Gemeinde zu melden, in der das Spielangebot stattfindet.

[2] Die Meldepflicht der Tagesfamilien an die Gemeinde richtet sich nach Artikel 12 der Pflegekinderverordnung[4].

[3] Die Tagesfamilien haben nachzuweisen, dass sie den Bestimmungen der Pflegekinderverordnung[5] entsprechen.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 9 *Aufsicht*

[1] Die zuständigen Stellen gemäss § 7 Absätze 1 und 3 sowie § 8 Absatz 2 üben die Aufsicht nach den Bestimmungen der Pflegekinderverordnung[6] aus. Sie begleiten und überwachen die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und prüfen die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses nach diesem Gesetz und der Verordnung.

[2] Gemeinden, die gemäss § 7 Absatz 3 für die Bewilligung für die auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kindertagesstätten zuständig sind, haben der zuständigen Dienststelle über ihre Aufsichtstätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 10 *Mitwirkungspflichten*

[1] Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 sind verpflichtet, die für die Bewilligung und die Aufsicht sowie für die Bestimmung der Standardkosten erforderlichen Daten zu erheben, der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ihr den Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

---

[3] SR 211.222.338
[4] SR 211.222.338
[5] SR 211.222.338
[6] SR 211.222.338

[2] Sie haben einen Wechsel der Trägerschaft, der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Leitung, Änderungen in der Organisation sowie Vorkommnisse von besonderer Tragweite, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der betreuten Kinder betreffen, umgehend zu melden.

§ 11 *Widerruf der Bewilligung und Aufnahmeverbot*

[1] Die Bewilligung zur Führung einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilienorganisation wird entzogen, wenn die Voraussetzungen gemäss diesem Gesetz und der Verordnung nicht mehr erfüllt sind, oder wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder die darauf gestützten Erlasse und Entscheide verstossen wurde.

[2] Die zuständige Behörde verfügt die sofortige Schliessung des Betreuungsangebots, wenn das Kindeswohl wiederholt oder akut gefährdet ist.

[3] Das Aufnahmeverbot betreffend die Tagesfamilien richtet sich nach Artikel 12 der Pflegekinderverordnung[7].

4 Betreuungsgutscheine

§ 12 *Anspruchsberechtigung*

[1] Erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindenden Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz im Kanton Luzern werden auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Betreuung ihrer Vorschulkinder gewährt.

[2] Die Betreuungsgutscheine werden gewährt für Angebote der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Luzern sowie für entsprechende ausserkantonale Angebote, wenn diese einer öffentlichen Aufsicht unterstehen.

[3] Für die Inanspruchnahme eines Angebots der schulergänzenden Kinderbetreuung während des freiwilligen Kindergartenjahres werden keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet.

[4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere den Mindestumfang der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung und der Stellensuche. Er kann unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme durch Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Stellensuche (Beschäftigungsgrad) einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine aus anderen Gründen vorsehen.

§ 13 *Höhe der Betreuungsgutscheine*

[1] Massgebend für die Höhe der Betreuungsgutscheine sind der Beschäftigungsgrad und das Einkommen der Erziehungsberechtigten sowie der Umfang der familienergänzenden Betreuung des Kindes.

---

[7] SR 211.222.338

[2] Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Höhe der Betreuungsgutscheine und die den Anspruch ausschliessende Obergrenze des massgebenden Einkommens fest. Er berücksichtigt dabei, dass

a. die Betreuungsgutscheine die kantonalen Standardkosten nicht übersteigen,
b. die Höhe der Betreuungsgutscheine sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Personen richtet,
c. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufgrund des massgebenden Einkommens gemäss § 14 unter Berücksichtigung wesentlicher Einkommensveränderungen ermittelt wird,
d. Erziehungsberechtigte sowohl mit tiefem als auch mit mittlerem Einkommen Betreuungsgutscheine erhalten,
e. das Subventionsmodell wirkungsvolle Arbeitsanreize setzt und
f. den Erziehungsberechtigten ein Eigenbeitrag von mindestens 10 Franken pro Betreuungstag verbleibt.

§ 14 *Massgebendes Einkommen*

[1] Das für den Anspruch auf Betreuungsgutscheine massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung der Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995[8] sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995[9]. Dies gilt auch für Personen, die an der Quelle besteuert werden.

[2] Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wesentlich geändert, können beim Entscheid die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigt werden.

[3] Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten Festsetzung der Betreuungsgutscheine wesentlich geändert, wird die Höhe der Betreuungsgutscheine auf Gesuch hin oder von Amtes wegen angepasst.

§ 15 *Gesuch*

[1] Das Gesuch um Betreuungsgutscheine ist von der erziehungsberechtigten Person an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz bei der Gemeinde nach deren Vorgaben einzureichen.

[2] Die Gemeinde prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und veranlasst, wenn nötig, zusätzliche Abklärungen. Sie kontrolliert die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009[10] sowie von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes vom 22. November 1999[11] abrufen.

---

[8] SRL Nr. 866
[9] SRL Nr. 866a
[10] SRL Nr. 25
[11] SRL Nr. 620

§ 16 *Auskunftspflicht*

[1] Personen, die um Betreuungsgutscheine ersuchen, haben den zuständigen Organen die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und nötigenfalls zu belegen. Mit der Gesuchstellung werden die zuständigen Organe ermächtigt, die zur Anspruchsprüfung und -berechnung erforderlichen Informationen bei Behörden und den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Absatz 1 einzuholen.

[2] Die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane des Kantons und der Gemeinden sowie die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, den zuständigen Organen kostenlos die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 17 *Auszahlung*

[1] Die Betreuungsgutscheine werden von der Gemeinde an die Gesuchstellenden ausbezahlt. Kommen diese ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den betreuenden Institutionen nicht nach, kann die Auszahlung direkt an das Betreuungsangebot erfolgen.

§ 18 *Meldepflicht und Rückerstattung*

[1] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, insbesondere einen Wohnsitzwechsel, eine Änderung des Beschäftigungsgrades, des Einkommens, des Betreuungsumfangs oder die Beendigung der familienergänzenden Betreuung, umgehend der zuständigen Gemeinde zu melden.

[2] Zu Unrecht erhaltene oder zweckentfremdete Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten. Eine Verrechnung ist zulässig.

[3] Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er von der zuständigen Behörde nicht innert eines Jahres seit Kenntnis eines Rückerstattungsgrundes geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nach der Auszahlung der einzelnen Leistung.

§ 19 *Finanzierung*

[1] Der Kanton vergütet den Gemeinden 50 Prozent der von ihnen ausgerichteten Betreuungsgutscheine.

[2] Die Gemeinden stellen dem Kanton für dessen Anteil halbjährlich Rechnung. Sie haben dem Kanton auf Verlangen hin Einsicht in die Rechnungsgrundlagen zu gewähren.

§ 20 *Information*

[1] Die Gemeinden und die zuständige kantonale Dienststelle sorgen gemeinsam für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Betreuungsgutscheine.

§ 21 *Fallapplikation*

[1] Der Kanton stellt den Gemeinden für die Bewirtschaftung der Betreuungsgutscheine und die Bearbeitung der dazu erforderlichen Personendaten eine Fallapplikation zur Verfügung.

[2] Die zuständige Dienststelle regelt die Zugriffsberechtigung der Gemeinden, anderer Behörden, der Kindertagesstätten und der Tagesfamilienorganisationen sowie der anspruchsberechtigten Personen in einem Reglement.

5 Beiträge für erhöhten Betreuungsaufwand

§ 22 *Beiträge für erhöhten Betreuungsaufwand*

[1] Den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 Absatz 1 werden Beiträge zur Abgeltung der Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf gewährt.

[2] Die Beiträge sind von den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen. Mit der Antragstellung gilt für die Angebote sinngemäss die Auskunftspflicht gemäss § 16 Absatz 1.

[3] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 23 *Finanzierung*

[1] Die Kosten der Beiträge sowie die Verwaltungskosten werden je zur Hälfte vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach Massgabe ihrer ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

6 Schlussbestimmungen

§ 24 *Schweigepflicht*

[1] Alle Personen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten.

§ 25 *Rechtsmittel*

[1] Gegen Entscheide über die Gewährung von Betreuungsgutscheinen ist die Einsprache zulässig.

[2] Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972[12].

§ 26 *Übergangsbestimmungen*

[1] Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards gemäss § 4 Absatz 1 spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

[2] Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen der Gemeinden für Kindertagesstätten behalten bis längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit. Private Tagesfamilienorganisationen müssen spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung verfügen.

[3] Die Umsetzung der Beitragsgewährung zur Abgeltung von Mehrkosten bei erhöhtem Betreuungsaufwand gemäss § 22 in Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen hat bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

II.

1.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 20. November 2000[13] (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1

[1] Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Dienststelle der Gemeindeverwaltung ist in folgenden Fällen zuständig:

n. *aufgehoben*

p. *(geändert)* Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege (Art. 10 und 12 Abs. 2 PAVO).

§ 60 Abs. 3 *(geändert)*

[3] Die Bereitstellung von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie solche der frühen Förderung und der familienergänzenden Kinderbetreuung, ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden erheben den Bedarf und bestimmen die Art der Angebote. Sie können mit Privaten und anderen Gemeinwesen zusammenarbeiten. Sie regeln die Kostenbeteiligung der Eltern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte für die nicht vom Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 16. Juni 2025[14] erfassten Angebote.

---

[12] SRL Nr. 40

[13] SRL Nr. 200

[14] SRL Nr. 887

2.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999[15] (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3bis *(geändert)*

3bis Sie umfasst auch die heilpädagogische Frühförderung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Gesetz tritt mit Ausnahme von §§ 12 bis 21 am 1. Januar 2026 in Kraft. §§ 12 bis 21 treten am 1. August 2026 in Kraft. Das Gesetz ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 16. Juni 2025

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Ferdinand Zehnder
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

[15] SRL Nr. 400a

ABSTIMMUNGSVORLAGE

Die familienergänzende Kinderbetreuung ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. (Quelle: Halfpoint, iStock)

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen, am 30. November 2025 wie folgt zu stimmen:

Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»
Nein

Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»
Ja

Stichfrage
Gegenentwurf

Kontakt:

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern
041 228 51 11
041 228 60 00
staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch
www.lu.ch

FSC
www.fsc.org
MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C007321

Achtung: Bei Fragen zum Versand der Abstimmungsunterlagen (z.B. fehlendes Material) wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.